



Beschlüsse

der

Gemeinderatssitzung

(28.06.2023)

Tagesordnung

- 1.) Errichtung einer weiteren Kindergartengruppe ab September 2023
- 2.) Beratung und Beschlussfassung über einen 1. Nachtrag zum Voranschlag für das Finanzjahr 2023
- 3.) Änderung des Dienstpostenplanes
- 4.) Änderung des Mittelfristigen Finanzplanes (MFP) für die Jahre 2023 – 2027 sowie der Prioritätenreihung
- 5.) Beschlussfassung über die Rückgliederung der Aufgaben Neuerrichtung und Verwaltung des Feuerwehrhauses Reichraming, Neuerrichtung, Erhaltung und Verwaltung der Gebäudeinfrastruktur von Einrichtungen der Musikpflege, sowie die Auflösung der Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Reichraming & Co KG
- 6.) Beschlussfassung über die Abtretung von Forderungen gegen die Gemeinde Losenstein an den Regionalen Wirtschaftsverband oö Ennstal zum Inkasso
- 7.) Photovoltaikanlagen im Grünland – Beratung über ein Ansuchen auf Umwidmung von Grünland in die Widmung „Photovoltaikanlagen im Grünland“
- 8.) Grundsatzbeschluss Photovoltaikanlagen auf Gemeindedächer
- 9.) Präsentation der Ergebnisse der Jugendumfrage vom Herbst 2022 und Beschlussfassung über den Umgang mit diesen Ergebnissen
- 10.) Einführung eines Jungbürger:innenabends (Aktion „Junge Gemeinde“)
- 11.) Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 3 – Änd.Nr. 3/32 (GSt.Nr. 227/10 KG Reichraming) – Einleitungsbeschluss
- 12.) Bebauungsplan Nr. 11 – Beschlussfassung des Planentwurfes (GSt.Nr. 54/5, 54/6, 55/5 u. 55/6 KG Arzberg)
- 13.) Flächenwidmungsplan Nr. 3 – Änderung Nr. 3/31 (GSt.Nr. 54/5, 54/6, 55/5, 55/6 und 123/1 KG Arzberg) – Beschlussfassung des Planentwurfes
- 14.) Grundsatzbeschluss - Übernahme der Parkflächen entlang des Reichramingbaches vom Nationalpark Kalkalpen (Parkraumbewirtschaftung)
- 15.) Güterweg Rohrbachgraben Fuschlbergergut – Katasterschlussvermessung, Durchführung gem. §§ 15 ff LiegTeilG
- 16.) Bericht der Ausschüsse
- 17.) Bericht des Bürgermeisters
- 18.) Erlassung Müllgebühr Gewerbe
- 19.) Allfälliges

BESCHLÜSSE:

1.) Errichtung einer weiteren Kindergartengruppe ab September 2023

Sachverhalt:

Frau Vize-Bgm.ⁱⁿ Schwaiger berichtet wie folgt:

Aufgrund der Anmeldungen für das Kindergartenjahr 2023/24 ist der Bedarf für eine weitere Gruppe im Kindergarten gegeben.

Von der Bildungsdirektion OÖ wurde mit Schreiben vom 04. April 2023 der Bedarf bestätigt und eine 3. Gruppe für vorerst 3 Jahre genehmigt.

Eine bautechnische und pädagogische Beratung durch die Bildungsdirektion wurde auch durchgeführt und dabei wurde das Vorhaben ebenfalls positiv bewertet.

Außerdem wurde bereits um eine Verwendungsbewilligung angesucht und mit Schreiben vom 13. Juni 2023 wurde von der Bildungsdirektion mitgeteilt, dass beabsichtigt ist, die in der Niederschrift vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen vorzuschreiben.

Somit wird die Verwendungsbewilligung mit den vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen ausgefertigt.

Festgehalten werden darf, dass seitens der Behörde eine Befristung bis 31.08.2025 angedacht ist, da die Erteilung einer Bewilligung nur unter Gewährung von Ausnahmen und Erleichterungen von den Vorgaben der Oö. Bau- und Einrichtungsverordnung möglich ist, weil in den zu bewilligenden Räumlichkeiten kein gänzlich verordnungskonformer Zustand herstellbar ist.

Vom Gemeindeamt wurden Kostenvoranschläge für die notwendigen Arbeiten eingeholt und die so ermittelten Gesamtkosten belaufen sich auf voraussichtlich € 45.000,-- (Netto).

Die Errichtung der 3. Gruppe wird mit KIG 2023 Mittel bis zu 50 % gefördert. Für die restlichen 50 % der Gesamtkosten wurde um Förderungsmittel für infrastrukturelle Maßnahmen beim Amt der Oö. Landesregierung angesucht! Die derzeitige Förderquote beträgt 66 % der Investitionskosten!

Die Finanzierung der Errichtung einer weiteren Kindergartengruppe stellt sich somit wie folgt dar.

KIG 2023-Mittel	€ 22.500,--
Förderung (Landesbeitrag € 8.100,--; BZ € 6.750,--)	€ 14.850,--
Eigenmittel (Rücklagen)	€ 7.650,--

Beschluss:

Die Errichtung einer weiteren Kindergartengruppe mit geschätzten Errichtungskosten von € 45.000,-- wird grundsätzlich genehmigt. Die Finanzierung erfolgt voraussichtlich wie folgt.

KIG 2023-Mittel	€ 22.500,--
Förderung (Landesbeitrag € 8.100,--; BZ € 6.750,--)	€ 14.850,--
Eigenmittel (Rücklagen)	€ 7.650,--

Die notwendigen Eigenmittel in Höhe von voraussichtlich € 7.650,-- werden durch Rücklagen aufgebracht.

Abstimmungsergebnis (durch Erheben der Hand):

Der Antrag wird einstimmig angenommen!

2.) Beratung und Beschlussfassung über einen 1. Nachtrag zum Voranschlag für das Finanzjahr 2023

Sachverhalt:

Die Obfrau des Prüfungsausschusses (GR Brandner Julia) verliest den Amtsvortrag wie folgt:

Im 1. Nachtragsvoranschlag 2023 wurden die Projekte „Erweiterung Kindergarten, Gruppe 3“ und „Interaktive Schultafeln VS und MS“ im Nachweis der Investitionstätigkeit aufgenommen. Der Dienstpostenplan wird um eine zusätzliche Pädagogin und Assistentkraft erhöht, eine Stützkraft entfällt.

Beschluss:

Der 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2023 wird zu dem vom Gemeinderat am 15.12.2022 beschlossenen Voranschlag 2023

A. im Finanzierungshaushalt

Summe der Einnahmen	€	3,974.200,00
(gegenüber € 3,974.200,00 im Voranschlag)		
Summe der Ausgaben	€	3,974.200,00
(gegenüber € 3,974.200,00 im Voranschlag)		
Überschuss/Fehlbedarf	€	0,00
(gegenüber € 0,00 im Voranschlag)		

B. Investive Einzelvorhaben

Summe der Einnahmen	€	1,077.100,00
(gegenüber € 1,004.800,00 im Voranschlag)		
Summe der Ausgaben	€	1,084.900,00
(gegenüber € 976.000,00 im Voranschlag) (Differenzbetrag auf Grund laufender Projekte!)		

festgesetzt.

Abstimmungsergebnis (durch Erheben der Hand):

Der Antrag wird einstimmig angenommen!



3.) Änderung des Dienstpostenplanes

Sachverhalt:

Der Vorsitzende gibt wie folgt bekannt:

Der Dienstpostenplan muss aufgrund der Errichtung einer 3. Kindergartengruppe geändert werden. Der Dienstposten einer Stützkraft für Integration im Gemeindekindergarten wird in eine pädagogische Assistenzkraft geändert und das Stundenausmaß wird auf 25 WStd. erhöht.

Außerdem wird ein neuer Dienstposten für die neue Elementarpädagogin mit einem Stundenausmaß von 40 WStd. festgesetzt.

Zusätzlich wurden auch noch die Stunden der Leiterin (ab Sept. 40 Std.) und der zweiten Elementarpädagogin (ab Sept. 37 Std.) angepasst.

Beschluss:

Der Dienstpostenplan der Gemeinde Reichraming wird im Zuge des Nachtragsvoranschlags für das Finanzjahr 2023 wie folgt geändert bzw. neu festgesetzt:

Allgemeine Verwaltung:				
1	VB	GD 11.1		
0,75	VB	GD 16.3		
0,75	VB	GD 17.5		
1,38*	VB	GD 18.5		
1	VB	GD 20.3	I/d	
Kindergarten:				
1	VB	I L/I 2b 1		
1,925	VB	KBP	I L/I 2b 1	
1,63	VB	GD 22.3		3 Helferinnen
0,46	VB	KBP		Stützkräfte
Handwerklicher Dienst:				
1	VB	GD 18.3		Klärwärter
1	VB	GD 19.1	II/p 3 ad personam Berthold Wallner VB. II/p 1	Schulwart
3	VB	GD 19.1		
2,93	VB	GD 25.1		
Sonstige Bedienstete:				
0,1		GD 25.2		Ortsbildpflege

*0,38 PE sind befristet auf die Dauer der Unterbesetzung bei den Dienstposten VB GD 16.3 bzw. GD 17.

Abstimmungsergebnis (durch Erheben der Hand):

Der Antrag wird einstimmig angenommen!

4.) Änderung des Mittelfristigen Finanzplanes (MFP) für die Jahre 2023 – 2027 sowie der Prioritätenreihung

Sachverhalt:

Bürgermeister Schwarzlmüller teilt Folgendes mit:

Gemäß § 16 Oö. GemHKRO, LGBl.Nr. 69/2002, idgF. sind die Gemeinden verpflichtet, einen mittelfristigen Finanzplan für einen Zeitraum von fünf Finanzjahren zu erstellen und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Der mittelfristige Finanzplan besteht aus dem mittelfristigen Einnahmen- und Ausgabenplan und dem mittelfristigen Investitionsplan.

Der mittelfristige Einnahmen- und Ausgabenplan enthält alle voraussichtlichen voranschlagswirksamen Einnahmen und Ausgaben, soweit es sich nicht um Einnahmen und Ausgaben für Investitionsvorhaben und zweckgebundene Investitionsförderungen für jedes Finanzjahr der Planperiode handelt. Er enthält weiter die Einnahmen und Ausgaben für Investitionsvorhaben und zweckgebundene Investitionsförderungen für jedes Finanzjahr der Planperiode.

Die Gemeinde hat sämtliche geplante Projekte – auch jene, deren Finanzierung noch nicht mit dem Land OÖ abgestimmt ist – einer Prioritätenreihung zu unterziehen und kann diese erst nach zugesicherter Finanzierung bzw. Aufbringung der erforderlichen Eigenmittel nach der festgelegten Reihung umsetzen.

Der MEFP ist ein Bestandteil des Voranschlages. Da im Nachtragsvoranschlag die Einzelvorhaben neu dargestellt wurden, muss auch der MEFP dementsprechend angepasst werden.

Der vorliegende mittelfristige Finanzplan der Gemeinde Reichraming für die Jahre 2023 – 2027 wurde den maßgeblichen Gegebenheiten angepasst und liegt nun dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vor.

Die Prioritätenreihung der enthaltenen Vorhaben wird wie folgt festgelegt:

1. WLV-Projekt Steinschlagsicherung Reichraming Nordwest
2. Kleinkinderspielplatz
3. WVA BA 08 EKW-Siedlung
4. Agenda Zukunft Basisprozess
5. Erweiterung Kindergarten 3. Gruppe
6. Interaktive Schultafeln VS und MS
7. Neugestaltung Ortsteil Schallau
8. Umrüstung LED-Schule
9. Sanierung Rechenbrücke Sulzbach
10. Sanierung Amtshaus 2. Etappe
11. Sanierung Schule
12. Kleingartensiedlung und Camping Niglgraben

Beschluss:

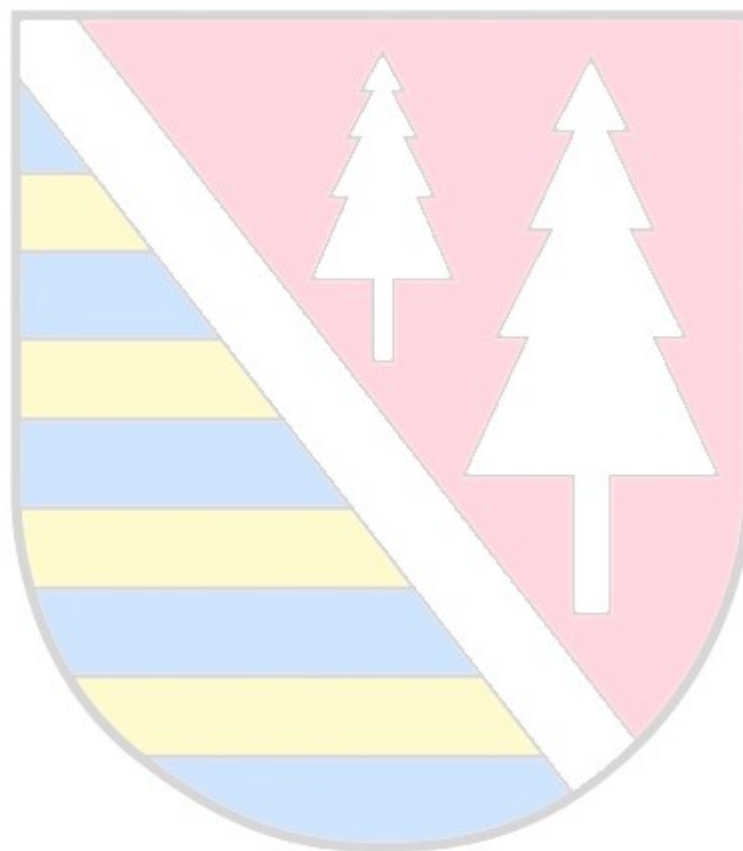
Der mittelfristige Finanzplan der Gemeinde Reichraming für die Jahre 2023 – 2027 wird in der vorliegenden Fassung vom Gemeinderat genehmigt und die Prioritätenreihung wird wie folgt festgelegt:

1. WLV-Projekt Steinschlagsicherung Reichraming Nordwest
2. Kleinkinderspielplatz
3. WVA BA 08 EKW-Siedlung
4. Agenda Zukunft Basisprozess
5. Erweiterung Kindergarten 3. Gruppe
6. Interaktive Schultafeln VS und MS
7. Neugestaltung Ortsteil Schallau

8. Umrüstung LED-Schule
9. Sanierung Rechenbrücke Sulzbach
10. Sanierung Amtshaus 2. Etappe
11. Sanierung Schule
12. Kleingartensiedlung und Camping Niglgraben

Abstimmungsergebnis (durch Erheben der Hand):

Der Antrag wird einstimmig angenommen!



5.) Beschlussfassung über die Rückgliederung der Aufgaben Neuerrichtung und Verwaltung des Feuerwehrhauses Reichraming, Neuerrichtung, Erhaltung und Verwaltung der Gebäudeinfrastruktur von Einrichtungen der Musikpflege, sowie die Auflösung der Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Reichraming & Co KG

Sachverhalt:

Der Bürgermeister berichtet wie folgt:

1. Ausgliederung – aktueller Status

Mit Gesellschaftsvertrag vom 02.01.2007 haben die Gemeinde Reichraming und der Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Reichraming eine Kommanditgesellschaft gegründet. Die Gesellschaft führt die Firma *Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Reichraming & Co KG* und ist zu FN 289592x im Firmenbuch eingetragen (im Folgenden „KG“).

In der Gemeinderatssitzung vom 21.08.2009 hat die Gemeinde beschlossen, die Aufgabe der Neuerrichtung und Verwaltung des Feuerwehrhauses Reichraming, auszugliedern und an die KG zu übertragen.

In der Gemeinderatssitzung vom 18.06.2010 hat die Gemeinde beschlossen, die Aufgabe der Neuerrichtung, Erhaltung und Verwaltung der Gebäudeinfrastruktur von Einrichtungen der Musikpflege, auszugliedern und an die KG zu übertragen.

1.1. Feuerwehrzeugstätte

1.1.1. Zum Zweck der Erfüllung der Aufgabe Neuerrichtung und Verwaltung des Feuerwehrhauses Reichraming hat die Gemeinde mit Sacheinlagevertrag vom 03.11.2008 die ihr gehörige Liegenschaft EZ 323, KG 49302 Arzberg, Bezirksgericht Weyer (nunmehr Bezirksgericht Steyr), an die KG übertragen.

1.1.2. Die KG hat auf der Liegenschaft EZ 323, KG 49302 Arzberg, Bezirksgericht Steyr, eine Feuerwehrzeugstätte errichtet.

Für dieses Projekt hat die KG den Vorsteuerabzug in Anspruch genommen.

Die Inbetriebnahme der Feuerwehrzeugstätte erfolgte November 2008.

1.1.3. Über die auf der Liegenschaft EZ 323, KG 49302 Arzberg, Bezirksgericht Steyr, befindliche Feuerwehrzeugstätte wurde am 14.12.2009 ein Bestandvertrag zwischen der Gemeinde und der KG geschlossen.

1.1.4. Zwischen der KG (als Versicherungsnehmerin) und der WIENER STÄDTISCHE Versicherung AG Vienna Insurance Group (als Versicherungsgeberin) besteht eine Betriebsversicherung über die Feuerwehrzeugstätte, Polizzen Nr. K4-C900.417-0.

1.2. Musikheim

1.2.1. Zum Zweck der Erfüllung der Aufgabe Neuerrichtung, Erhaltung und Verwaltung der Gebäudeinfrastruktur von Einrichtungen der Musikpflege hat die Gemeinde mit Einbringungsvertrag vom 04.10.2010 die ihr gehörige Liegenschaft EZ 379, KG 49321 Reichraming, Bezirksgericht Weyer (nunmehr Bezirksgericht Steyr), in die KG eingebracht.

1.2.2. Die KG hat auf der Liegenschaft EZ 379, KG 49321 Reichraming, Bezirksgericht Steyr, ein neues Musikheim errichtet.

Für dieses Projekt hat die KG den Vorsteuerabzug in Anspruch genommen.

Die Inbetriebnahme des Musikheims erfolgte im Oktober 2011.

1.2.3. Über das auf der Liegenschaft EZ 379, KG 49321 Reichraming, Bezirksgericht Steyr, befindliche Musikheim besteht ein Bestandverhältnis zwischen der KG und der Gemeinde.

1.2.4. Das Musikheim wurde dem Musikverein Reichraming von der Gemeinde mit Nutzungsvereinbarung vom 04.10.2010 gegen Leistung der laufenden Betriebskosten und öffentlichen Abgaben zur Nutzung überlassen.

1.2.5. Zwischen der KG (als Versicherungsnehmerin) und der WIENER STÄDTISCHE Versicherung AG Vienna Insurance Group (als Versicherungsgeberin) besteht eine Betriebsversicherung über das Musikheim, Polizzen Nr. K4-O415.457-6.

1.3. Weiteres Vermögen der KG

1.3.1. Bei der Allgemeinen Sparkasse OÖ Bank AG besteht ein Girokonto, IBAN AT24 2032 0321 0011 1396, lautend auf die KG.

1.3.2. Die Gemeinde hat der KG im Jahr 2015 ein Darlehen für den Neubau des Musikheimes aus Rücklagemitteln der Gemeinde gewährt. Das Darlehen wurde noch nicht vollständig an die Gemeinde zurückbezahlt.

2. Aufgabenrückgliederung, Auflösung der KG

Aufgrund einer zwischenzeitig eingetretenen Änderung der Steuergesetzgebung hat die KG bei neuen Projekten keinen Vorsteuerabzug mehr. Da die KG auch keinen weiteren Tätigkeitsbereich hat, soll diese aufgelöst und sämtliche auf die KG übertragenen Aufgaben wieder von der Gemeinde selbst wahrgenommen werden.

Der jeweilige Vorsteuerberichtigungszeitraum hinsichtlich der von der KG in das Projekt Errichtung Feuerwehrgestätte und das Projekt Errichtung Musikheim getätigten Investitionen ist bereits abgelaufen.

Die Auflösung der KG soll durch Beschlussfassung der Gesellschafter erfolgen. Die Rechtsfolgen der Auflösung sind in der vorliegenden Auflösungsvereinbarung geregelt.

3. Konsequenzen

Nach den Bestimmungen dieser Auflösungserklärung wird die Gemeinde Reichraming Gesamtrechtsnachfolgerin der KG. Das bedeutet, dass die Gemeinde in sämtliche Rechte und Verbindlichkeiten der KG eintritt. Eine Übertragung einzelner Rechtsverhältnisse oder Vermögensgüter auf die Gemeinde ist nicht (mehr) erforderlich.

3.1. Feuerwehrgestätte

3.1.1. Die Gemeinde wird wieder Eigentümerin der Liegenschaft EZ 323, KG 49302 Arzberg, Bezirksgericht Steyr, mit der darauf befindlichen Feuerwehrgestätte.

3.1.2. Der zwischen der KG und der Gemeinde über die Feuerwehrgestätte abgeschlossene Bestandvertrag erlischt mit Erwerb des Eigentums an der Liegenschaft durch die Gemeinde.

3.2. Der zwischen der KG und der WIENER STÄDTISCHE Versicherung AG Vienna Insurance Group abgeschlossene Betriebsversicherungsvertrag über die Feuerwehrgestätte geht im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Gemeinde über und bleibt unverändert aufrecht.

3.3. Musikheim

- 3.3.1. Die Gemeinde wird wieder Eigentümerin der Liegenschaft EZ 379, KG 49321 Reichraming, Bezirksgericht Steyr, mit dem darauf befindlichen Musikheim.
- 3.3.2. Das zwischen der KG und der Gemeinde über das Musikheim abgeschlossene Bestandverhältnis erlischt mit Erwerb des Eigentums an der Liegenschaft durch die Gemeinde.
- 3.3.3. Die Nutzungsvereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Musikverein Reichraming über das Musikheim bleibt unverändert aufrecht.
- 3.3.4. Der zwischen der KG und der WIENER STÄDTISCHE Versicherung AG Vienna Insurance Group abgeschlossene Betriebsversicherungsvertrag über das Musikheim geht im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Gemeinde über und bleibt unverändert aufrecht.
- 3.4. Weiteres Vermögen der KG
- 3.4.1. Das bei der Allgemeinen Sparkasse OÖ Bank AG bestehende Girokonto der KG, IBAN AT24 2032 0321 0011 1396, geht im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Gemeinde über.
- 3.4.2. Das der KG von der Gemeinde für den Neubau des Musikheims gewährte Darlehen erlischt mit Auflösung der KG. Die Mittel für das Darlehen, das die Gemeinde an die KG gewährt hat, wurde seinerzeit (in Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde) der Kanalrücklage entnommen und diese aus der Rückzahlung des Darlehens teilweise wieder dotiert. Die weitere Dotierung der Rücklage erfolgt jetzt nach Erlöschen des Darlehens in Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde durch interne Refinanzierung aus den ersparten Mitteln für die Miete, die bisher an die KG zu zahlen war.

4. Ablauf der Auflösung, Gebühren und Grunderwerbssteuer

Nach Auflösung der KG wird die Löschung der KG im Firmenbuch veranlasst. Die Rechtsnachfolge der Gemeinde wird danach beim Grundbuchsgericht angezeigt, damit die Gemeinde auch im Grundbuch wieder als Eigentümerin eingetragen wird. Die hierfür erforderlichen Schritte werden von Herrn Rechtsanwalt Mag. Dietmar Huemer vorbereitet und durchgeführt.

Die Rückabwicklung ist gemäß Art 34 Budgetbegleitgesetz (BBG) 2001 idF BGBl I Nr. 5/2013 von der Grunderwerbsteuer sowie von den gerichtlichen Eingaben- und Eintragungsgebühren befreit.

Es wird daher wie folgt beantragt zu beschließen:

Beschluss:

- (a) Die folgenden Aufgaben werden künftig wieder von der Gemeinde Reichraming wahrgenommen:
- Neuerrichtung und Verwaltung des Feuerwehrhauses Reichraming,
 - Neuerrichtung, Erhaltung und Verwaltung der Gebäudeinfrastruktur von Einrichtungen der Musikpflege.
- (b) Die Auflösung Verein zu Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Reichraming & Co KG, FN 289592x, wird genehmigt.
- (c) Der vorliegende Gesellschafterbeschluss (Anlage 1) samt Vereinbarung über die Auflösung der Verein zu Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Reichraming & Co KG wird genehmigt und der Bürgermeister wird ermächtigt, diesen für die Gemeinde zu unterfertigen.

Abstimmungsergebnis (durch Erheben der Hand):

Der Antrag wird einstimmig angenommen!

6.) Beschlussfassung über die Abtretung von Forderungen gegen die Gemeinde Losenstein an den Regionalen Wirtschaftsverband OÖ Ennstal zum Inkasso

Sachverhalt:

Der Vorsitzende unterrichtet den Gemeinderat wie folgt:

Die Gemeinde Losenstein hat mit Schreiben an den Regionalen Wirtschaftsverband OÖ Ennstal („Verband“) vom 23.04.2020 ihren Austritt aus dem Verband erklärt. Der Austritt bedarf zu seiner Wirksamkeit der Genehmigung des Landes Oberösterreich. Die Genehmigung wurde mit Bescheid der OÖ. Landesregierung vom 7.12.2022 versagt. Gegen diesen Bescheid hat die Gemeinde Losenstein Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht OÖ erhoben, das Verfahren ist anhängig. Der Austritt ist vorerst nicht wirksam.

Gleichzeitig mit der Erklärung des Austritts hat die Gemeinde Losenstein mit Schreiben an den Verband und die anderen Verbandsgemeinden die zwischen den Verbandsgemeinden abgeschlossene Vereinbarung über einen interkommunalen Finanzausgleich vom 6. November gekündigt. Die Vereinbarung sieht unter anderem vor, dass die Kommunalsteuer aus Betriebsansiedlungsgebieten, die dem Verband zuzuordnen sind, zwischen den Verbandsgemeinden zu gleichen Teilen (jeweils 14,286%) aufgeteilt werden. Bis zum Ausgleich des ordentlichen Haushaltes des Regionalen Wirtschaftsverbandes OÖ Ennstal und Tilgung des aufgenommenen Fremdkapitals erfolgt die Überweisung der gesamten Kommunalsteuereinnahmen (oder eines anderen Steueraufkommens lt. Pkt. I, lit. 4 b) nicht an die Mitgliedsgemeinden lt. Pkt. I, lit.4 c, sondern einschließlich des Anteils der Standortgemeinde selbst direkt an den Regionalen Wirtschaftsverband OÖ Ennstal.

Gemäß der Vereinbarung über einen interkommunalen Finanzausgleich ist die Gemeinde Losenstein als Standortgemeinde des Betriebsansiedlungsgebiets Meissenedt verpflichtet, die dafür eingehobene Kommunalsteuer an den Verband bzw. die Verbandsgemeinden abzuführen. Die Gemeinde Losenstein hat infolge der Kündigung der Vereinbarung die Kommunalsteuerzahlungen per 1.5.2020 eingestellt.

Der Verband hat die Frage, ob die Gemeinde Losenstein berechtigt war, zum gegebenen Zeitpunkt die Vereinbarung über den interkommunalen Finanzausgleich zu kündigen und die Kommunalsteuerzahlungen einzustellen, rechtlich prüfen lassen. Nach der hier vertretenen Rechtsansicht war die Gemeinde Losenstein, nicht berechtigt die Vereinbarung über einen interkommunalen Finanzausgleich zu kündigen und ist die Kündigung nicht wirksam geworden. Das heißt, der Verband und die Verbandsgemeinden haben auch für die Zeiträume ab dem 1.5.2020 bis laufend Anspruch gegen die Gemeinde Losenstein auf Abrechnung und Abführung der für das Betriebsansiedlungsgebiet Meissenedt angefallenen Kommunalsteuer.

Mit der Geltendmachung der Ansprüche, auch für die Verbandsgemeinden, soll aus Gründen der Vereinfachung und Bündelung der Kräfte der Verband beauftragt werden. Der Verband soll auch ermächtigt werden, die Forderungen klagsweise geltend zu machen, wenn eine außergerichtliche Einbringung nicht möglich ist. Zu diesem Zwecke soll die Gemeinde Reichraming die Ihr gegen die Gemeinde Losenstein aus der Vereinbarung über einen interkommunalen Finanzausgleich zustehenden Forderungen an den Verband zum Inkasso abtreten. Der Entwurf der entsprechenden Vereinbarung liegt bei.

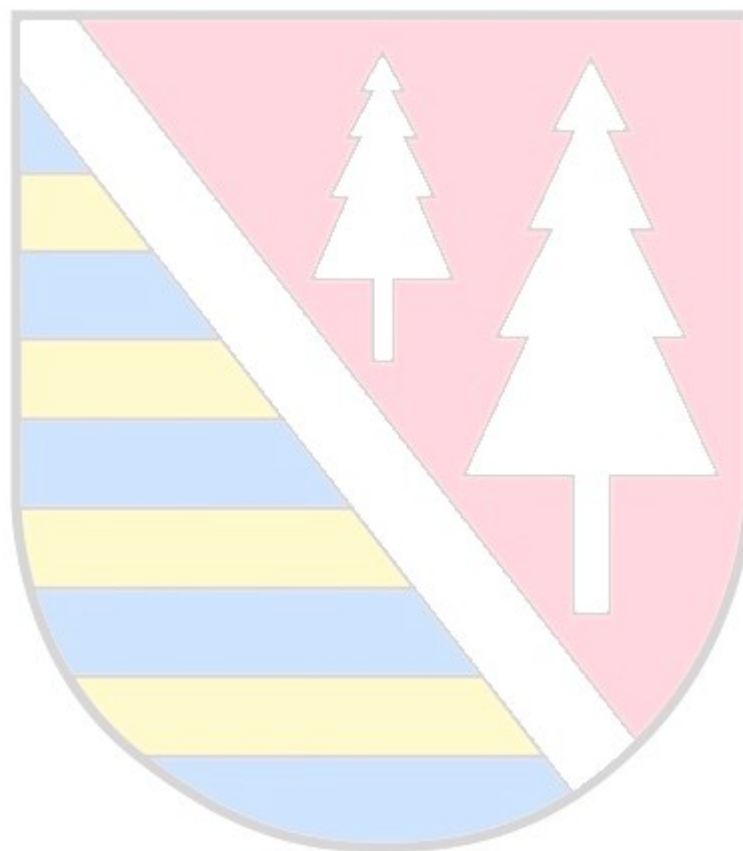
Beschluss:

- Die Gemeinde Reichraming tritt sämtliche ihr aufgrund der Vereinbarung über einen interkommunalen Finanzausgleich gegenüber der Gemeinde Losenstein zustehenden bestehenden und zukünftigen Forderungen auf Ausfolgung des Kommunalsteueranteils für das Betriebsansiedlungsgebiet „Losenstein-Meissenedt“ samt allen Nebenforderungen und Nebenrechten an den Regionalen Wirtschaftsverband OÖ Ennstal zum Zweck der Einziehung im eigenen Namen und auf Rechnung der Gemeinde ab (Inkassoession).

- Der Verband wird beauftragt und ermächtigt, alle zur Einziehung der Forderungen notwendigen außergerichtlichen und gerichtlichen Maßnahmen vorzunehmen, insbesondere auch Klage zu erheben und Zwangsvollstreckungsmaßnahmen zu beantragen.
- Der Abschluss der im Entwurf beiliegenden Vereinbarung (Anlage 2) über eine Forderungsabtretung zum Inkasso wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis (durch Erheben der Hand):

Der Antrag wird einstimmig angenommen!



7.) Photovoltaikanlagen im Grünland – Beratung über ein Ansuchen auf Umwidmung von Grünland in die Widmung „Photovoltaikanlagen im Grünland“

Sachverhalt:

Der Bürgermeister informiert den Gemeinderat wie folgt:

Die Grundeigentümerin des Grundstückes Nr. 341/2 KG Arzberg hat um Teilumwidmung ihres Grundstückes von derzeit Land- und Forstwirtschaft, Ödland auf Sonderausweisung „Photovoltaikanlagen im Grünland“ angesucht.

Bei der Anlage handelt es sich um eine Agri – Photovoltaikanlage zur Doppelnutzung (Weide und Stromerzeugung) mit einer Generatorleistung von 994,4 KWp und einer Generatorfläche von 4546,5 m².

Die Elemente würden auf 2 Meter Aufständigung verbaut werden.

Die Grundvoraussetzungen für eine Errichtung (Lage zum Umspannwerk, Bonität des Bodens, Hangausrichtung und Sonnenstunden) sind laut Eigentümerin optimal gegeben.

Die Antragstellerin weist darauf hin, dass sie bereits eine PV-Anlage mit Speicher auf ihrem Dach verbaut hat und eine Vergrößerung am Gebäude aufgrund der Freigabe von Netz OÖ nicht möglich ist bzw. würde dies zu erheblichen Mehrkosten führen, die aus wirtschaftlicher Sicht nicht sinnvoll sind.

Der Gemeinderat soll über eine entsprechende Strategie samt Kriterien bzw. über die zukünftige Vorgehensweise bei erneuerbaren Energieprojekten beraten.

Beschluss:

Der Gemeinderat beauftragt den Ausschuss für Sportangelegenheiten, Energie, örtliche Umweltfragen und Katastrophenschutz eine entsprechende Strategie samt Kriterien für die zukünftige Vorgehensweise bei erneuerbaren Energieprojekten (Erneuerbare Energiestrategie der Gemeinde Reichraming) auszuarbeiten und diese dem Gemeinderat zur Beratung und Beschlussfassung bis zur Sitzung des Gemeinderates im Dezember 2023 vorzulegen!

Der Antrag über die Agri-Photovoltaikanlage wird im September 2023 behandelt. Bis zu diesem Termin liegt auch das Ergebnis der Vorprüfung durch das Land OÖ vor.

Abstimmungsergebnis (durch Erheben der Hand):

Der Antrag wird einstimmig angenommen!

8.) Grundsatzbeschluss - Photovoltaikanlagen auf Gemeindedächer

Sachverhalt:

Der Obmann des Ausschusses für Sportangelegenheiten, Energie, örtliche Umweltfragen und Katastrophenschutz (GR Wiegand) berichtet wie folgt.

Im Ausschuss für Sportangelegenheiten, Energie, örtliche Umweltfragen und Katastrophenschutz wurde über die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf gemeindeeigenen Gebäuden beraten.

Zu den geplanten Maßnahmen – Installation von Photovoltaikanlagen auf gemeindeeigenen Gebäuden – wurde Herr Dipl.-Ing. Hutsteiner zur Abgabe eines Richtangebotes eingeladen.

Herr Dipl.-Ing. Hutsteiner hat der Gemeinde folgendes Grundkonzept vorgeschlagen.

In OÖ gibt es mit Neoom einen vollumfänglichen innovativen Hersteller aus Freistadt, welcher Speicher, Ladestationen und Energiemanagement Software anbietet. Dies geht so weit, dass man zb. einen Ladepark anhand der Überschüsse der ganzen Erzeugungsanlagen in Reichraming steuert. Oder aber auch einen gemeinsamen Quartierspeicher für die EEG passend regelt. Möglichkeiten hat man hier sehr viele.

Zusätzlich bietet Neoom die Möglichkeit des Contractings. Anstatt selbst die Anlagen zu finanzieren, kann man dies auslagern und die Anlagen von Neoom bauen und betreiben lassen. Dies läuft dann wie bei einem Auto Leasing. Man bezahlt eine monatliche Rate und der Strom und dessen Erträge gehören einem zu 100%.

Herr Hutsteiner würde ein solches Model ebenfalls durchrechnen und planen. Aber natürlich fährt man in Summe besser, wenn man selbst die Anlagen kauft und betreibt.

Bei dieser Größenordnung ist der Support vom Hersteller ein wichtiges Thema. Laut Herrn Hutsteiner wäre dies durch Neoom gut gewährleistet. Neoom ist technisch die Speerspitze in dem Segment bei Gewerbespeicher und Energiemanagement. Auch Mehrparteienhäuser mit Stromspeicher sind möglich umzusetzen, was sonst derzeit kein anderer kann.

Herr Dipl.-Ing. Hutsteiner hat der Gemeinde für eine weitere und intensivere Beratung ein Angebot in der Höhe von € 144,-- pro Expertenstunde und € 50,--/Std. (Brutto) Reisekosten übermittelt. Der mögliche Leistungsumfang wäre

- Technische Beratung in allen Energiefragen zu Erzeugungsanlagen und Ladestationen
- Betreuung von PV-Ausschreibungen, um maximale Qualität und Funktionalität der Anlagen zu erreichen
- Teilnahme an Veranstaltungen, um Vorträge zu halten oder Bürger bei Energiefragen zu unterstützen
- Betreuung des gesamten Energiesystems der Gemeinde, um Potenziale zu finden und Optimierungen aufzuzeigen
- Optimierung von Energiegemeinschaften um Autarkie zu erhöhen

Auf Wunsch bietet Herr Hutsteiner auch abgestimmte Leistungspakete zu einem Fixpreis an.

Herr Hutsteiner hat zusätzlich auch bereits Erstangebote für die Errichtung der PV-Anlagen für die Schule, das Feuerwehrhaus und die Kläranlage erstellt. Bei Schule und Feuerwehrhaus wurde ein Stromspeicher eingeplant. Die voraussichtlichen Gesamtkosten belaufen sich laut Erstangebot auf ca. 320.000,-- (Netto).

Es soll heute ein Grundsatzbeschluss über die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf gemeindeeigenen Gebäuden und die weitere Vorgehensweise beschlossen werden.

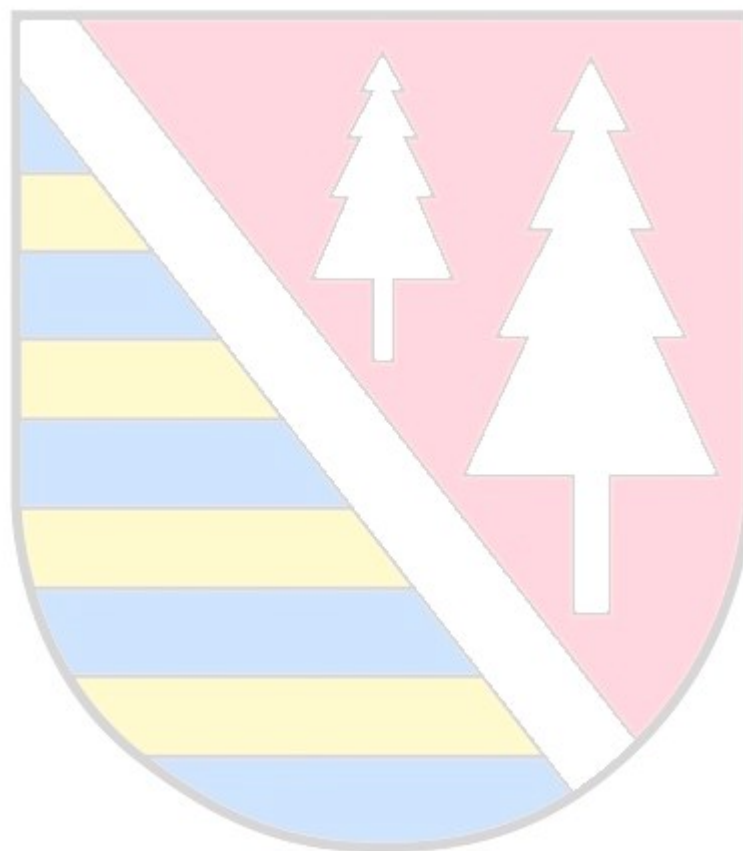
Beschluss:

Die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf gemeindeeigenen Gebäuden (Schule, Kläranlage, Feuerwehr,...) wird grundsätzlich beschlossen.

Der Ausschuss für Sportangelegenheiten, Energie, örtliche Umweltfragen und Katastrophenschutz soll sich erneut dem Thema annehmen und ein Konzept für die weitere Vorgehensweise für die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf gemeindeeigenen Gebäuden erstellen.

Abstimmungsergebnis (durch Erheben der Hand):

Der Antrag wird einstimmig angenommen!



9.) Präsentation der Ergebnisse der Jugendumfrage vom Herbst 2022 und Beschlussfassung über den Umgang mit diesen Ergebnissen

Sachverhalt:

Der Obfrau-Stellvertreter des Ausschusses für Jugend-, Familien- und Seniorenangelegenheiten (GR Kopf) berichtet wie folgt.

Die erste Reichraminger Jugendumfrage ist nun abgeschlossen. 84 Jugendliche nahmen an dieser teil. Die Ergebnisse wurden vom Ausschuss für Jugend, Familien und Senioren ausgewertet und graphisch aufbereitet. Damit die Jugendumfrage auch einen Nutzen hat, soll sie dem Gemeinderat Reichraming sowie dessen Ausschüssen als Richtlinie dienen. Bei politischen Entscheidungen, die die Jugend in unserem Ort betreffen, sollen die Ergebnisse der Umfrage berücksichtigt werden. Außerdem soll es allen Reichraminger:innen möglich sein die Ergebnisse einzusehen. Dazu sollen die Ergebnisse auf der Gemeindehomepage hochgeladen werden. Die hochgeladene Version soll keine offenen Antworten, sondern nur die Grafiken enthalten.

Beschluss:

Die Ergebnisse der Jugendumfrage aus dem Herbst 2022 sollen die Handlungsgrundlage für zukünftige Entscheidungen im Bereich Jugendarbeit darstellen. Werden Projekte in diesem Bereich umgesetzt, wird der Gemeinderat die Ergebnisse der Umfrage berücksichtigen.

Die Ergebnisse werden in zusammengefasster Form auf der Homepage der Gemeinde präsentiert (zum Download). In der nächsten Ausgabe der Gemeindezeitung wird das Ergebnis der Auswertung präsentiert. Der Ausschuss für Jugend-, Familien- und Seniorenangelegenheiten wird beauftragt, einen Artikel zu verfassen und die Ergebnisse in präsentabler Form bereitzustellen.

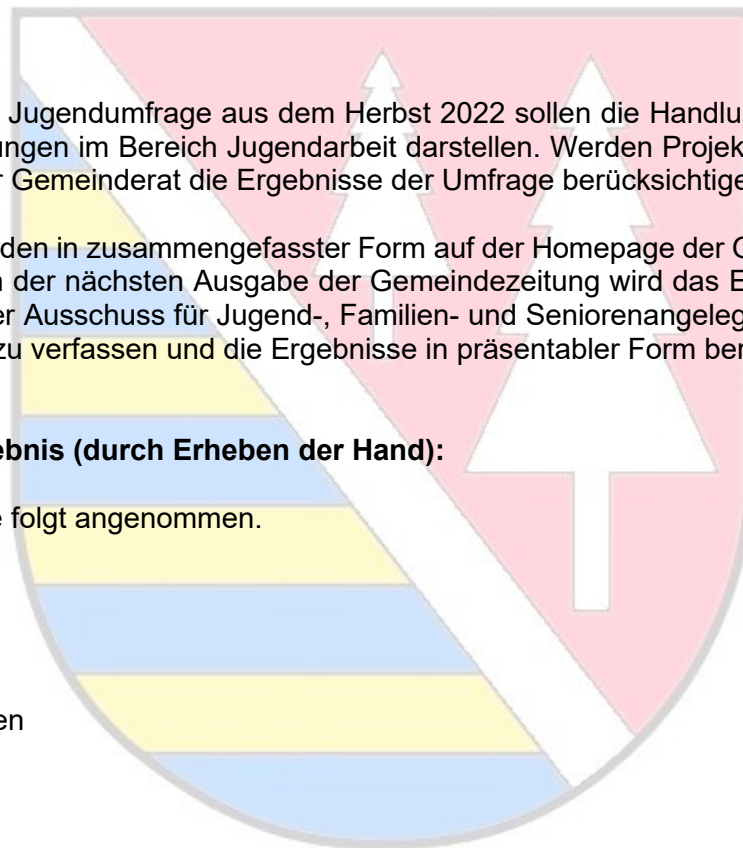
Abstimmungsergebnis (durch Erheben der Hand):

Der Antrag wird wie folgt angenommen.

18 JA-Stimmen

0 Gegenstimmen

1 Stimmenthaltungen



10.) Einführung eines Jungbürger:innenabends (Aktion „Junge Gemeinde“)

Sachverhalt:

Die Obfrau des Ausschusses für Jugend-, Familien- und Seniorenangelegenheiten (GR Kalkhofer-Prenn) teilt wie folgt mit.

Die jungen Bürger:innen von Reichraming sind wichtig für die Zukunft der Gemeinde. Sie aktiv ins Gemeindegesehehen einzubinden und als Gemeindegürger:innen wertzuschätzen, trägt dazu bei, dass sie sich im Ort wohlfühlen und am gesellschaftlichen Leben teilhaben.

Mit der Teilnahme an der Aktion „Junge Gemeinde“ möchte die Gemeinde aktiv Aktionen für die Jugend setzen. Im Bereich 2 „Aktionen“ sollen bewusst Aktionen gesetzt werden, welche junge Reichraminger:innen wertschätzt und bewusst für sie gemacht werden.

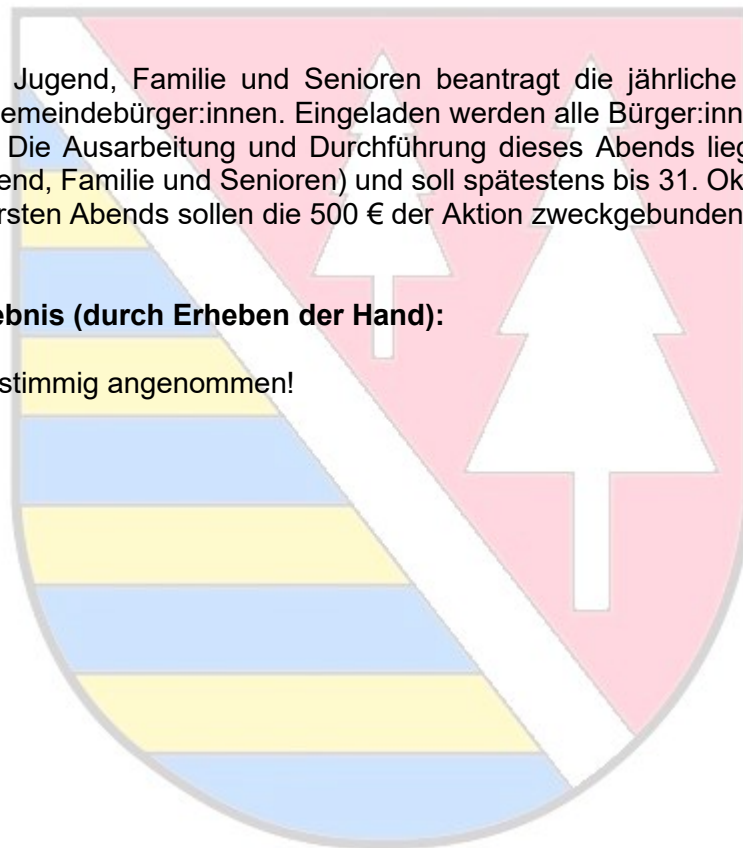
Um die Jugend zu erreichen, soll ein Abend veranstaltet werden, an dem Jugendliche im Alter zwischen 16 und 18 Jahren eingeladen werden.

Beschluss:

Der Ausschuss für Jugend, Familie und Senioren beantragt die jährliche Durchführung eines Abends für junge Gemeindegürger:innen. Eingeladen werden alle Bürger:innen im Alter zwischen 16 und 18 Jahren. Die Ausarbeitung und Durchführung dieses Abends liegt bei der Gemeinde (Ausschuss für Jugend, Familie und Senioren) und soll spätestens bis 31. Oktober stattfinden. Zur Finanzierung des ersten Abends sollen die 500 € der Aktion zweckgebunden verwendet werden.

Abstimmungsergebnis (durch Erheben der Hand):

Der Antrag wird einstimmig angenommen!



11.) Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 3 – Änd.Nr. 3/32 (GSt.Nr. 227/10 KG Reichraming) – Einleitungsbeschluss

Sachverhalt:

GR Kalkhofer informiert den Gemeinderat wie folgt.

Die Grundeigentümer der Grundstücke Nr. 232/15 und 227/1 haben die Grundgrenze nach den natürlichen Grenzen vermessen und ins Grundbuch eintragen lassen.

Aus diesem Grund soll nun die Flächenwidmung an die neuen Grenzen angepasst werden.

Der Grundeigentümer ersucht daher, die Flächenumwidmung für die angeführte Fläche von Land- und Forstwirtschaft, Ödland auf gemischtes Baugebiet (Grundstück Nr. 227/10, KG Reichraming) durchzuführen.

Die Verfahrenskosten werden vom Antragsteller übernommen.

Es wird vorgeschlagen, die Einleitung des Verfahrens gemäß Beschlussvorschlag zu genehmigen.

Beschluss:

Die Einleitung des Verfahrens für die Änderung Nr. 3/32 des Flächenwidmungsplanes Nr. 3, betreffend die Umwidmung des Grundstückes Nr. 227/10 KG Reichraming von der derzeitigen Widmung Land- und Forstwirtschaft, Ödland auf gemischtes Baugebiet wird grundsätzlich genehmigt.

Das erforderliche Verfahren ist unverzüglich mit dem Ortsplanungsbüro „lassy architektur + raumplanung ZT-GmbH“, Stadtplatz 14, 4060 Leonding, einzuleiten.

Die Verfahrenskosten gehen gänzlich zulasten der Antragsteller.

Abstimmungsergebnis (durch Erheben der Hand):

Der Antrag wird einstimmig angenommen!



12.) Bebauungsplan Nr. 11 – Beschlussfassung des Planentwurfes (GSt.Nr. 54/5, 54/6, 55/5 u. 55/6 KG Arzberg)

Sachverhalt:

GR Kalkhofer berichtet wie folgt.

Die Grundeigentümerin hat ein Ansuchen um Erstellung eines Bebauungsplanes für den Bereich der Grundstücke Nr. 54/5, 54/6, 55/5 und 55/6 KG Arzberg eingebracht.

Die Einleitung des Verfahrens wurde am 28.04.2022 durch den Gemeinderat beschlossen.

Vom Ortsplanungsbüro „lassy architektur + raumplanung ZT-GmbH“ wurde nun der Planentwurf des Bebauungsplans Nr. 11 fertiggestellt und der Gemeinde übermittelt.

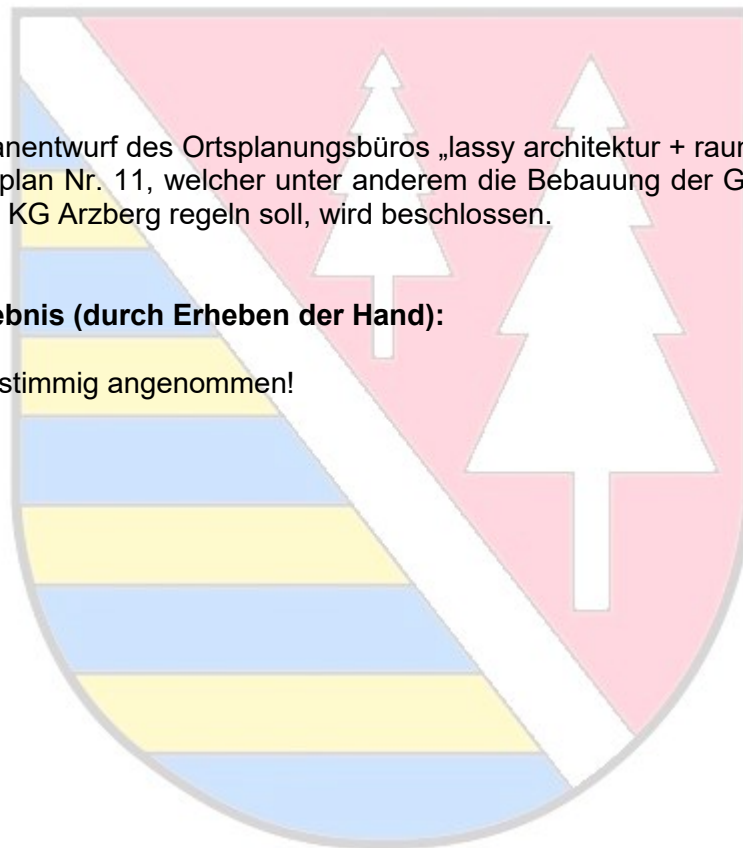
Der Gemeinderat soll nun diesen Planentwurf beschließen, damit das Verfahren weitergeführt werden kann.

Beschluss:

Der vorliegende Planentwurf des Ortsplanungsbüros „lassy architektur + raumplanung ZT-GmbH“ für den Bebauungsplan Nr. 11, welcher unter anderem die Bebauung der Grundstücke Nr. 54/5, 54/6, 55/5 und 55/6 KG Arzberg regeln soll, wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis (durch Erheben der Hand):

Der Antrag wird einstimmig angenommen!



13.) Flächenwidmungsplan Nr. 3 – Änderung Nr. 3/31 (GSt.Nr. 54/5, 54/6, 55/5, 55/6 und 123/1 KG Arzberg) – Beschlussfassung des Planentwurfes

Sachverhalt:

GR Kalkhofer berichtet wie folgt.

Die Grundeigentümerin ersucht im Rahmen des neuen Bebauungsplanes auch die dazu passende Flächenumwidmung für die zugekauften Flächen von Grünzug (Grünland) bzw. Land- und Forstwirtschaft Ödland mit technischer Widmung Bundesstraße auf Betriebsbaugebiet durchzuführen. Die zugekaufte Fläche wurde bereits von der Fa. Mayerhofer & Hackl ZT GmbH vermessen.

Die Einleitung des Verfahrens wurde am 29.09.2022 durch den Gemeinderat beschlossen.

Aufgrund der Stellungnahmen wurde nun der Planentwurf durch das Ortsplanungsbüros „lassy architektur + raumplanung ZT-GmbH“ noch einmal entsprechend angepasst und dieser soll nun vom Gemeinderat beschlossen werden, damit das Verfahren weitergeführt werden kann.

Beschluss:

Der vorliegende Planentwurf des Ortsplanungsbüros „lassy architektur + raumplanung ZT-GmbH“ für die Änderung Nr. 3/31 des Flächenwidmungsplans Nr. 3, in welchem die Flächenwidmung der zugekauften Flächen von Grünzug (Grünland) bzw. Land- und Forstwirtschaft Ödland mit technischer Widmung Bundesstraße auf Betriebsbaugebiet geändert werden soll, wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis (durch Erheben der Hand):

Der Antrag wird einstimmig angenommen!



14.) Grundsatzbeschluss - Übernahme der Parkflächen entlang des Reichramingbaches vom Nationalpark Kalkalpen (Parkraumbewirtschaftung)

Sachverhalt:

Der Bürgermeister teilt Folgendes mit:

Der Nationalpark ist bereit, die Parkplätze entlang des Reichramingbaches ab dem Jahr 2024 der Gemeinde abzutreten.

Es wurde eine Übersicht über die Parkplätze erstellt und an alle Fraktionen übermittelt.

Im Bauausschuss wurde dieses Thema in der Sitzung am 20.06.2023 behandelt und folgende Empfehlung einstimmig beschlossen.

Der Bauausschuss empfiehlt dem Gemeinderat, dass wenn die Bestätigung seitens des Nationalparks vorliegt, die Parkplatzbewirtschaftung von der Gemeinde grundsätzlich übernommen wird. Der Bauausschuss wird damit beauftragt die Kosten (Automaten, Parksystem, Parkkontrolle, Betriebskonzept etc ...) anzufragen und das Konzept zu finalisieren.

Beschluss:

Die Parkplatzbewirtschaftung der Parkplätze entlang des Reichramingbaches soll grundsätzlich ab dem Jahr 2024 von der Gemeinde Reichraming übernommen werden. Voraussetzung ist, dass der Nationalpark die Bewirtschaftung der Parkplätze aufgibt und der Gemeinde Reichraming überträgt. Der Bauausschuss wird damit beauftragt, die Kosten (Automaten, Parksystem, Parkkontrolle, Betriebskonzept etc ...). zu erheben und ein Bewirtschaftungskonzept zu erstellen. Nach Fertigstellung des Konzeptes berät der Gemeinderat endgültig über die Übernahme samt Bewirtschaftungskonzept.

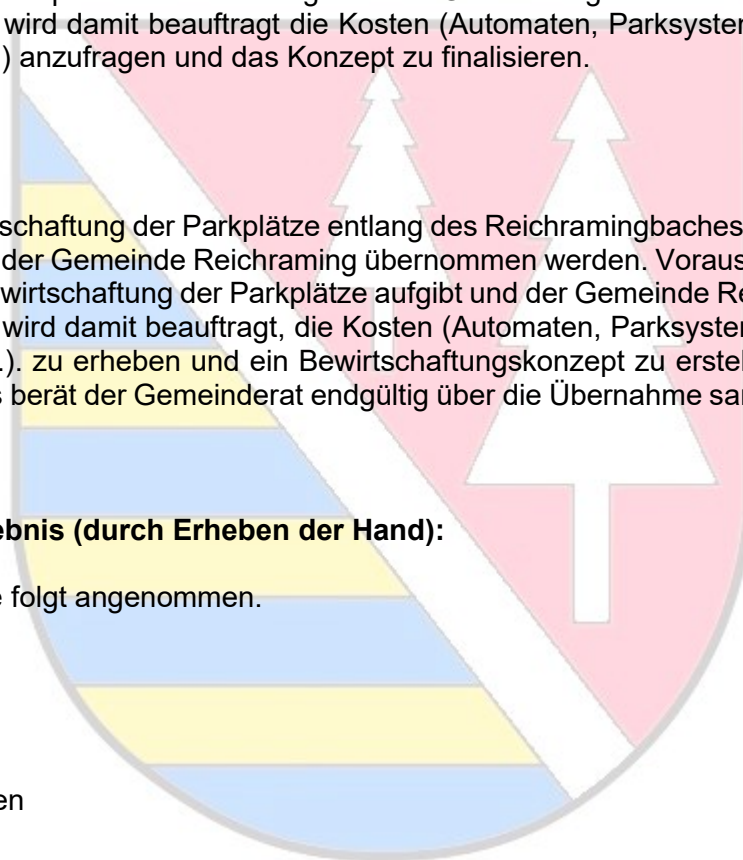
Abstimmungsergebnis (durch Erheben der Hand):

Der Antrag wird wie folgt angenommen.

17 JA-Stimmen

1 Gegenstimmen

1 Stimmenthaltungen



15.) Güterweg „Rohrbachgraben Fuschlberggergut“ – Katasterschlussvermessung, Durchführung gem. §§ 15 ff LiegTeilG

Sachverhalt:

Bürgermeister Schwarzlmüller gibt wie folgt bekannt:

Im Zuge der Asphaltierung und Instandsetzung des Güterweges „Rohrbachgraben Zufahrt Fuschlberggergut“ wurde die erforderliche Vermessung im Beisein der angrenzenden Grundeigentümer vor Ort durchgeführt.

Es wurde die Vermessung des Güterweges in Auftrag gegeben, der Vermessungsplan vom Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung GeoL, GZ: 6536-5/22, liegt nun vor.

Zur grundbücherlichen Durchführung des oben genannten Teilungsplanes muss ein Gemeinderatsbeschluss für die Ab- und Zuschreibungen vom bzw. zum öffentlichen Gut vorliegen.

Bei Ab- und Zuschreibungen vom bzw. zum Gemeindeeigentum ist ein Beschluss des Gemeinderates über die Widmung zum Gemeindegebrauch und die Aufhebung von Gemeindeeigentum laut dem beiliegendem Teilungsplanes des Amtes der OÖ Landesregierung notwendig.

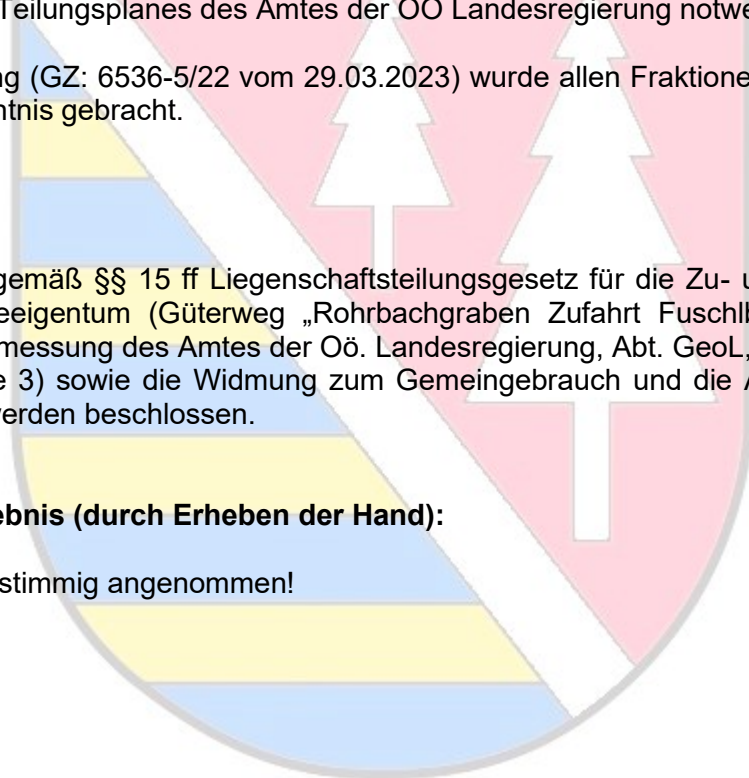
Die Planausfertigung (GZ: 6536-5/22 vom 29.03.2023) wurde allen Fraktionen vollinhaltlich übermittelt und zur Kenntnis gebracht.

Beschluss:

Die Durchführung gemäß §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz für die Zu- und Abschreibungen von/zum Gemeindeeigentum (Güterweg „Rohrbachgraben Zufahrt Fuschlberggergut“) laut der Katasterschlussvermessung des Amtes der Oö. Landesregierung, Abt. GeoL, GZ: 6536-5/22 vom 29.03.2023 (Anlage 3) sowie die Widmung zum Gemeindegebrauch und die Aufhebung aus dem Gemeindegebrauch werden beschlossen.

Abstimmungsergebnis (durch Erheben der Hand):

Der Antrag wird einstimmig angenommen!



16.) Bericht der Ausschüsse

Sachverhalt:

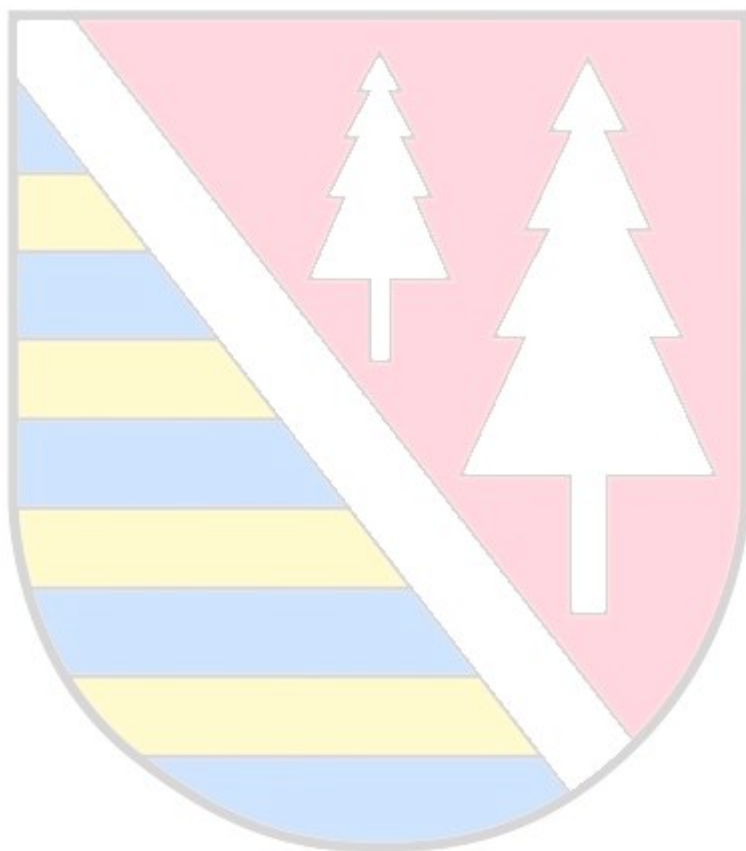
- **Bericht des Ausschusses für Bau- und Straßenbauangelegenheiten, Angelegenheiten der örtlichen Raumplanung und Tourismus**
- **Bericht des Ausschusses für Jugend-, Familien- und Seniorenangelegenheiten**
- **Bericht des Ausschusses für Sportangelegenheiten, Energie, örtliche Umweltfragen und Katastrophenschutz**
- **Bericht des Ausschusses für Schul-, Kindergarten- und Kulturangelegenheiten**
- **Bericht des Ausschusses für Integrationsangelegenheiten, Wohnungsangelegenheiten und Wirtschaft**



17.) Bericht des Bürgermeisters

Bericht:

- Steinschlag Rohrbachgraben
- Radlsonntag 09.07.2023
- Hangrutschung
- Goldmedaille Bundeslehrlingswettbewerb



18.) Erlassung Müllgebühr Gewerbe

Sachverhalt:

Bürgermeister Schwarzlmüller gibt wie folgt bekannt:

2023 wurde der gelbe Sack in Reichraming eingeführt. Bei den Erhebungsarbeiten wurden auch alle Gewerbebetriebe erfasst. Dabei hat sich herausgestellt, dass einigen Gewerbebetrieben keine Müllgebühr vorgeschrieben wird. Dies wurde nun im Jahr 2023 geändert.

Einige Kleinunternehmer, welche heuer zum ersten Mal die Müllgebühr vorgeschrieben bekommen haben, haben sich über die Vorschreibung der Müllgebühr beschwert.

Die Vorschreibung der Müllgebühr erfolgte gemäß der gültigen Abfallgebührenordnung.

Der Gemeindevorstand hat sich bereits in seiner letzten Sitzung mit diesem Thema beschäftigt und hat die Entscheidung vertagt.

Für eine eventuelle Erlassung der Gebühren muss die Abfallgebührenordnung dementsprechend geändert werden und dies fällt in den Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates.

Beschluss:

Die Müllgebühren können vorerst nicht erlassen werden, da dies der aktuellen Abfallgebührenordnung widersprechen würde.

Dieses Thema wird dem Prüfungsausschuss übertragen. Der Prüfungsausschuss soll Möglichkeiten der Erlassung bzw. Reduzierung der Gebühren prüfen und eventuell mögliche Lösungsvorschläge bis zur Sitzung des Gemeinderates im Dezember 2023 ausarbeiten.

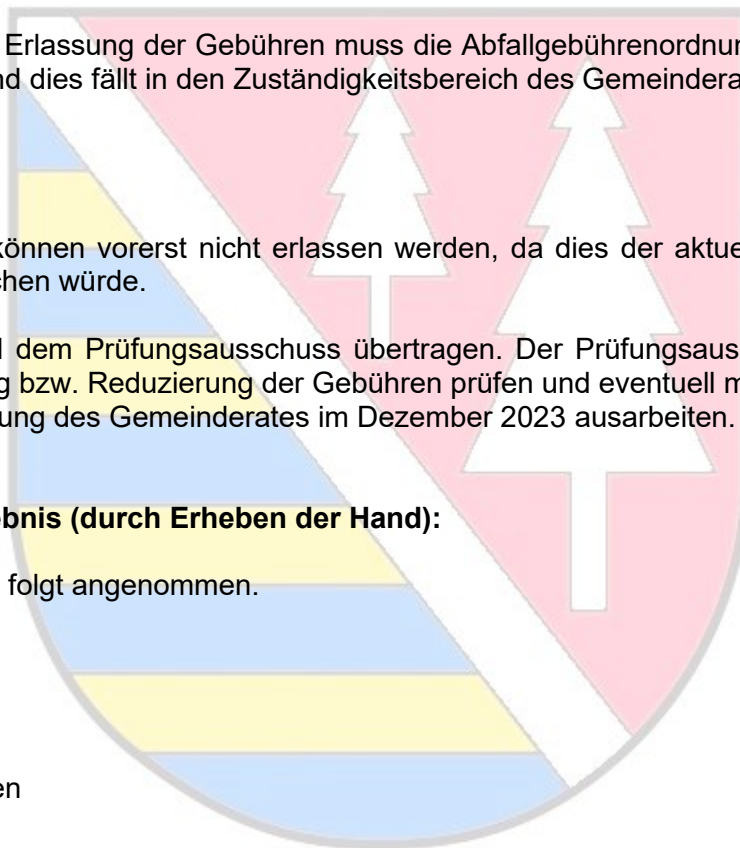
Abstimmungsergebnis (durch Erheben der Hand):

Der Antrag wird wie folgt angenommen.

18 JA-Stimmen

0 Gegenstimmen

1 Stimmenthaltungen



19.) Allfälliges

a) Unterführung Bahnhof

b) Nachverrechnung Kanalgebühren Poolbesitzer

